

Landeswahlkreis Nummer:	Bezirk:
Bundesland:	Regionalwahlkreis:

Stimmbezirk:

## Niederschrift (am Tag nach der Wahl)

für die Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022

über die Auswertung der eingelangten und abgegebenen Wahlkarten und über die Feststellung des Gesamtergebnisses im Stimmbezirk durch die Bezirkswahlbehörden

Beginn der Sitzung: 10. Oktober 2022, ..... Uhr

*[Der spätestmögliche Beginn der Sitzung ist um 9.00 Uhr]*

**A**

Anwesende Mitglieder der Bezirkswahlbehörde

Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:
Stellvertreterin oder Stellvertreter:

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von-bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von-bis

**Nicht erschienen sind:**

--

## B

Vertrauenspersonen

Partei:	Anwesende Vertrauensperson:	Anwesend von-bis

## C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

# D

## Hilfspersonen

Anwesende Hilfspersonen:

--

## E

### Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eröffnete die Wahlhandlung und informierte die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde über die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, idF BGBl. I Nr. 101/2022, betreffend die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter stellte hinsichtlich der zur Sitzung ordnungsgemäß geladenen Bezirkswahlbehörde fest:

- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn beschlussfähig.\*)
- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig.\*)

*[Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter gemäß § 18 Abs. 1 NRWO die Amtshandlung – nach Möglichkeit unter Heranziehung von Vertrauensleuten aus den Parteien – selbstständig durchzuführen.]*

## F\*\*)

### Sofortmeldung betreffend Briefwahl-Wahlkarten

Anzahl der bis zum 9. Oktober 2022, 17.00 Uhr, eingelangten und aus den Wahllokalen des Stimmbezirks vorliegenden, im Weg der Briefwahl verwendeten Wahlkarten

Gemäß § 88 Abs. 2 NRWO war diese Sofortmeldung unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Sofortmeldung wurde am 10. Oktober 2022 um  Uhr mittels  an die Landeswahlbehörde übermittelt.

## G

### Bereitlegen der erforderlichen Unterlagen

Die Niederschrift (betreffend Wahltag) samt Beilagen lag für die Vornahme von Eintragungen in die gegenständliche Niederschrift sowie in die dazugehörigen Tabellen (insbesondere das Stimmenprotokoll „Tag nach der Wahl“) bereit.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hielt die Broschüre des Bundesministeriums für Inneres über die „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ bereit.

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

\*\*) Diese Sofortmeldung kann entfallen, wenn in der vorangegangenen Sitzung der Bezirkswahlbehörde eine Sofortmeldung gemäß Punkt H (Niederschrift betreffend Wahltag) vorgenommen worden ist.

## H

### **Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, B und C)**

Die Bezirkswahlbehörde begann am 10. Oktober 2022 um 9.00 Uhr mit der Auswertung der zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten. Die Auswertung erfolgte unter Beachtung des vom Bundesministerium für Inneres bereitgestellten Behelfs „Leitfaden für die Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden für die Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022“ in mehreren Arbeitsschritten.

Bereits vor Beginn des ersten Arbeitsschrittes befanden sich alle – noch verschlossenen – Wahlkarten im Raum der Amtshandlung oder allenfalls – wenn dies aufgrund der Menge der Wahlkarten nicht möglich war – in Räumlichkeiten, die sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde zugänglich waren.

Für den Fall, dass Wahlkarten bereits im Zuge der Erfassung bei Einlangen in der Bezirkswahlbehörde nach bestimmten Nichtigkeitsgründen vorsortiert worden waren, wurden die Mitglieder der Wahlbehörde ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, jede einer Vorsortierung unterzogene Wahlkarte hinsichtlich ihres Status („miteinzubeziehen“ oder „nichtig“) überprüfen zu können.

Sodann wurden die Wahlkarten von der Bezirkswahlbehörde – allenfalls unter Zuhilfenahme von Hilfspersonen endgültig, allenfalls auf der Basis einer Vorsortierung – nach nichtigen oder miteinzubeziehenden Wahlkarten sortiert. Die Sortierung erfolgte ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die ohne Öffnen der Wahlkarten erkennbar sind. Die Wahlkarten wurden geprüft:

- auf das Vorliegen der eidesstattlichen Erklärung (Legende: Buchstabe A);
- auf die Unversehrtheit (Legende: Buchstabe B);
- ob die Wahlkarte spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt ist oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben wurde (Legende: Buchstabe C).

Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt haben, wurden in der „Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende erfasst.

Die „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“ wurde bei der Legende (Buchstaben: A, B und C) entsprechend ausgefüllt.

Bei Zweifelsfällen wurde nach einer anhand des Gesetzestextes durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorgenommen.

## I

### **Öffnen der Wahlkarten, Fortsetzung der Auswertung (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben D, E, F und G), Anonymisieren der Wahlkuverts**

Wahlkarten, die nicht schon wegen der Nichtigkeitsgründe laut Legende (Buchstaben A, B und C) ausgesondert worden sind, wurden in der dafür vorgesehenen „Tabelle für die Erfassung der miteinzubeziehenden Wahlkarten“ erfasst.

Nachdem von keinem der Mitglieder der Wahlbehörde ein Einwand hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit von Wahlkarten mehr erhoben wurde, wurde mit dem nächsten Arbeitsschritt, dem Öffnen der Wahlkarten, begonnen.

Das Öffnen der Wahlkarten wurde von der Bezirkswahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung einer oder auch mehrerer Maschinen und allenfalls unter Heranziehung von Hilfspersonen, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Wahlkarte wurde das darin befindliche weiße Wahlkuvert entnommen und in ein hierfür vorbereitetes Behältnis (oder allenfalls auch in eines von mehreren vorbereiteten Behältnissen) gelegt. Dabei wurde jede einzelne Wahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Wahlkarten, bei denen sich nach dem Öffnen im Sinn der Legende (Buchstaben D, E, F und G) herausstellte, dass

- kein Wahlkuvert enthalten war (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten war; Legende: Buchstabe D),
- nur ein anderes oder mehrere andere als das weiße Wahlkuvert enthalten war(en) (Legende: Buchstabe E),
- zwei oder mehrere weiße Wahlkuverts enthalten waren (Legende: Buchstabe F),
- das Wahlkuvert beschriftet war (Legende: Buchstabe G),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der „Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben D, E, F und G) erfasst. Die „Tabelle für die Erfassung der miteinzubeziehenden Wahlkarten“ wurde entsprechend korrigiert.

Die „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“ wurde bei der Legende (Buchstaben D, E, F und G) entsprechend vervollständigt.

*[Das Gesamtergebnis über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten samt den dazugehörigen Gründen für alle im Stimmbezirk eingelangten Wahlkarten ergibt sich aus der Summe der vollständig ausgefüllten „Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“.]*

Danach wurden alle im Behältnis befindlichen weißen Wahlkuverts gründlich gemischt.

Von den anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde – allenfalls unter Beiziehung von Hilfspersonal – wurden die weißen Wahlkuverts geöffnet, die amtlichen Stimmzettel entnommen und auf deren Gültigkeit unter Beachtung der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ überprüft. Die für ungültig befundenen amtlichen Stimmzettel wurden mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Anschließend wurde anhand der für die Erfassung der Wahlkarten bereitgestellten Tabellen die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten von **Auslandsösterreicherinnen** und **Auslandsösterreichern** festgestellt:

Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von  
Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern:

Zahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten von  
Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern:

Summe:

# J

## Feststellung des Ergebnisses für die im Stimmbezirk mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen

Nach Ausfüllen des Stimmenprotokolls „Tag nach der Wahl“ wurde das Ergebnis der im Stimmbezirk mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen in nachstehende Tabelle eingetragen:

Gesamtsumme der abgegebenen <b>gültigen</b> und <b>ungültigen</b> Stimmen		
Summe der abgegebenen <b>ungültigen</b> Stimmen		
Summe der abgegebenen <b>gültigen</b> Stimmen		
Wahlwerbersummen	Dr. Michael Brunner	
	Gerald Grosz	
	Dr. Walter Rosenkranz	
	Heinrich Staudinger	
	Dr. Alexander Van der Bellen	
	Dr. Tassilo Wallentin	
	Dr. Dominik Wlazny	

Sonstige Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde (z.B. Vertagungen), Bemerkungen usw.:

# K

## Feststellung des Ergebnisses für den Tag nach der Wahl

Sodann hatte die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen und das endgültige Gesamtergebnis im Stimmbezirk festzustellen.

Für den Tag nach der Wahl wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Gesamtsumme der abgegebenen <b>gültigen</b> und <b>ungültigen</b> Stimmen		
Summe der abgegebenen <b>ungültigen</b> Stimmen		
Summe der abgegebenen <b>gültigen</b> Stimmen		
Wahlwersummen	Dr. Michael Brunner	
	Gerald Grosz	
	Dr. Walter Rosenkranz	
	Heinrich Staudinger	
	Dr. Alexander Van der Bellen	
	Dr. Tassilo Wallentin	
	Dr. Dominik Wlazny	

Es erfolgte unverzüglich auf die schnellste Art eine Sofortmeldung am

um

Uhr mittels

an die Landeswahlbehörde.

# L

## Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen (Tag nach der Wahl)

Ungültige Stimmen	Anzahl
a) Leere weiße Wahlkuverts (ohne Stimmzettel)	
b) Ungültige Stimmzettel, insgesamt	
Summe aus a) und b)	

Begründung zu den ungültigen Stimmen:

# M

## Unterfertigung der Niederschrift, Übermittlung an die zuständige Landeswahlbehörde

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt; \*)

von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von \*):

Namen der Mitglieder:

Nicht unterfertigt, weil:

Die Übermittlung des mit allen Unterlagen zusammengestellten Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde (verschlossen und in einem versiegelten Behältnis) an die zuständige Landeswahlbehörde wurde vorbereitet.

Die Sitzung war um  Uhr beendet.

Ort:	Datum:  ..... Oktober 2022
Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter:	Die Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin oder der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Notizen: